

## Modulprüfung aus Finanzrecht, am 7.3.2016

*Univ.-Prof. Dr. Sabine Kirchmayr-Schliesselberger; Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr;*

*Univ.-Prof. Dr. Michael Tanzer*

Die Arbeitszeit beträgt 90 Minuten. Achten Sie auf die Fragestellung, antworten Sie kurz und sachgerecht; für Antworten, die nicht gefragt wurden, werden auch keine Punkte vergeben.

Bei Unklarheiten im Sachverhalt treffen Sie Annahmen.

Schreiben Sie nur auf der ausgeteilten Angabe. **Der freie Platz hat keine Bedeutung für die notwendige Länge der Beantwortung.**

Sollten Sie während der Prüfung mit einer Gesetzesausgabe angetroffen werden, die mehr als reine Paragrafenverweise und Unterstreichungen enthält, wird Ihnen diese abgenommen.

**Prüfungen, bei denen unerlaubte Hilfsmittel mitgenommen oder verwendet werden, werden nicht beurteilt. Die Prüfung wird jedoch auf die Gesamtzahl der Wiederholungen angerechnet und im Sammelzeugnis gesondert dokumentiert (§ 12 Abs 6 der Satzung der Universität Wien).**

**Punkte:**                      32 – 37: Befriedigend  
44 – 50: Sehr gut            26 – 31: Genügend  
38 – 43: Gut                    0 – 25: Nicht genügend

**Nachname:** \_\_\_\_\_

*Teil I:* \_\_\_\_\_ *Teil II:* \_\_\_\_\_

**Vorname:** \_\_\_\_\_

*Punkte gesamt:* \_\_\_\_\_

**Matrikelnummer:** \_\_\_\_\_

*Note:* \_\_\_\_\_

### **Teil 1 – Ertragsteuern [25 P]**

---

#### **1. Einkommensteuer [3 P]**

Welche drei Funktionen erfüllen Steuern?

*Finanzierungsfunktion [0,5] zur Finanzierung der Staatsausgaben [0,5]*

*Umverteilungsfunktion [0,5] zum Ausgleich der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen [0,5]*

*Lenkungsfunktion [0,5] zur Lenkung der Wirtschaft [0,5]*

**[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 3]**

## 2. Einkommensteuer [3 P]

Der Australier A ist Vorstand der Australia-Tech-AG und lebt mit seiner Familie in seiner Eigentumswohnung in Wien. A ist wegen seiner häufigen Geschäftsreisen allerdings nur 1x pro Monat für je 5 Tage in Wien.

Ist A in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig? [3]

*Gemäß § 1 Abs 2 EStG sind in Österreich jene natürlichen Personen unbeschränkt steuerpflichtig, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (A hat einen Wohnsitz in Österreich, weil er eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird) (alternativ: er kann die Wohnung jederzeit benutzen, sie steht ihm jederzeit zur Verfügung, etc. – Begründung warum Wohnsitz erforderlich!) [1]. Trotz Wohnsitz tritt in Ö jedoch keine unbeschränkte Steuerpflicht ein, wenn die Wohnung im Inland höchstens 70 Tage im Jahr genutzt wird UND der Mittelpunkt der Lebensinteressen im Ausland liegt [0,5]. A hält sich zwar nur 60 Tage pro Jahr in Österreich auf, aber der Mittelpunkt seiner Lebensinteressen liegt nicht im Ausland, sondern in Österreich [0,5]: die Familie von A befindet sich in Österreich. A ist daher in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig [1].*

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 11]

## 3. Einkommensteuer [4 P]

a) M ist Tischler. Er kauft am 10.7.2015 eine Holzbearbeitungsmaschine um EUR 100.000,--, die er am selben Tag unter freiem Himmel auf seinem Lagerplatz aufstellt, sodass die Maschine der Witterung ausgesetzt ist. Er nimmt sie aufgrund von Verzögerungen erst am 20.11.2015 in Betrieb. Die Nutzungsdauer setzt M mit 10 Jahren an. Im November 2022 veräußert er die Maschine um EUR 30.000,--. Werden durch die Veräußerung der Maschine stille Reserven aufgedeckt? Begründen Sie Ihre Lösung! [2,5]

*Die Maschine stellt abnutzbares Anlagevermögen [0,5] dar. Der Beginn der AfA erfolgt hier mit der Anschaffung, weil die Maschine im Freien aufgestellt wird [0,5] (alternativ: Im Jahr 2015 erfolgt eine Halbjahres-AfA, weil die Maschine im 2. Halbjahr 2015 angeschafft wird).  $100.000/10=10.000/\text{Jahr}$ , im Jahr 2015 5.000. Da die Maschine im November 2022 veräußert wird, erfolgt eine Ganzjahres-AfA im Jahr 2022 [0,5], dh Buchwert der Maschine zum 31.12.2022: 25.000 [0,5]. Die stille Reserve beträgt daher EUR 5.000,-- [0,5] (30.000-25.000).*

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 107]

b) Im Jänner 2023 schafft M eine neue Schleifmaschine um EUR 120.000,-- an. Die planmäßige Nutzungsdauer beträgt 10 Jahre. Wie kann M die sofortige Versteuerung der stillen Reserven des Beispiels a) vermeiden? Wie hoch ist die planmäßige Abschreibung für die neue Maschine für das Jahr 2023? [1,5]

*Die stillen Reserven der Schleifmaschine können gem § 12 Abs 4 Z 3 EStG auf die neue Maschine übertragen werden [0,5]. M muss zuvor die stillen Reserven in eine Übertragungsrücklage überführen [0,5]. Die Anschaffungskosten betragen dann 115.000 (120.000-5.000), die Abschreibung beträgt 11.500 [0,5].*

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 107, 112]

**4. Einkommensteuer [4]**

D betreibt eine Dachdeckerei. Er erzielt folgende Umsätze (in EUR):

- 2013: 500.000,--
- 2014: 750.000,--
- 2015: 780.000,--
- 2016: 700.000,--
- 2017: 800.000,--
- 2018: 680.000,--
- 2019: 650.000,--
- 2020: 660.000,--

Nach welchen gesetzlichen Vorschriften ist D **verpflichtet**, in diesen Jahren seinen Gewinn zu ermitteln? Begründen Sie Ihre Lösung! [4]

*D hat Einkünfte aus Gewerbebetrieb [0,5].*

**2013:** Einnahmen-Ausgaben-Rechner gem § 4/3 EStG [0,5] weil Schwelle von EUR 700.000 noch nicht überschritten [0,5].

**2014–2016:** Einnahmen-Ausgaben-Rechner gem § 4/3 EStG [0,5], Überschreitung in 2014 und 2015, **2016:** Pufferjahr, Umsatzhöhe irrelevant [0,5].

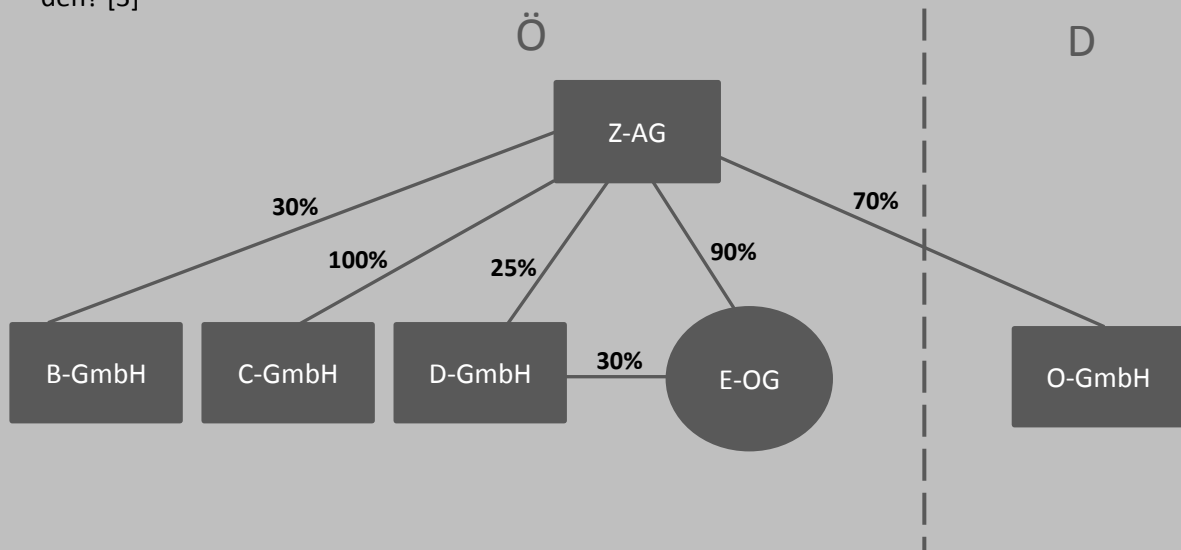
**2017–2019:** Bilanzierer gem § 5 EStG [0,5]

**2020:** Einnahmen-Ausgaben-Rechner gem § 4/3 EStG [0,5], bei Unterschreiten kommt kein Pufferjahr zur Anwendung [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 52]

**5. Körperschaftsteuer [6 P]**

a) Die österreichische Z-AG hält 30% der Anteile an der österreichischen B-GmbH, 100% an der österreichischen C-GmbH, 25% an der österreichischen D-GmbH, 90% an der österreichischen E-OG, 70% an der deutschen O-GmbH. Die E-OG ist ihrerseits zu 30% an der D-GmbH beteiligt. Welche Gesellschaften können in eine Unternehmensgruppe des Gruppenträgers Z-AG einbezogen werden? [3]



Die Z-AG kann eine Gruppe mit der C-GmbH bilden (ausreichende finanzielle Verbindung >50%) [0,5]. Zudem kann die D-GmbH in die Gruppe einbezogen werden [0,5], weil die Z-AG unmittelbar zu 90% an der E-OG beteiligt ist und diese wiederum zu 30% an der D-GmbH. Die Z-AG ist daher mittelbar zu 52% an der D-GmbH beteiligt (27+25) [0,5]. Die B-GmbH kann nicht in die Gruppe einbezogen werden, weil keine ausreichende finanzielle Verbindung vorliegt (nur 30% Beteiligung) [0,5]. Die E-OG ist keine Kapitalgesellschaft und ist daher von der Gruppenbildung ausgeschlossen [0,5]. Da die deutsche O-GmbH mit einer österreichischen GmbH vergleichbar ist und eine ausreichende finanzielle Verbindung vorliegt, kann auch die O-GmbH Gruppenmitglied sein [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 213 f]

b) Die Gesellschaften erwirtschaften im Jahr 2015 folgende Gewinne/Verluste (in EUR):

- Z-AG: Gewinn von 1.000.000,-- (vor Berücksichtigung einer Ergebnistangente)
- B-GmbH: Verlust von 50.000,--
- C-GmbH: Verlust von 100.000,--
- D-GmbH: Gewinn von 20.000,--
- E-OG: Verlust von 60.000,--
- O-GmbH: Verlust von 70.000,--

Berechnen Sie das beim Gruppenträger der Besteuerung unterworfenen Ergebnis und begründen Sie Ihre Lösung! [3]

E-OG: zwar kein Gruppenmitglied, aber Ergebnistangente aufgrund des Durchgriffsprinzips zu berücksichtigen [0,5]:  $-60.000 \times 0,9 = -54.000,--$  [0,5]

Deutsche O-GmbH: Zurechnung von Verlusten, aber nur in Höhe der Beteiligung, weil ausländische Gesellschaft ( $-70.000 \times 0,7 = -49.000,--$ ) [0,5]; Verlustverrechnungsgrenze von 75% der Summe der Einkommen der unbeschränkt steuerpflichtigen Gruppenmitglieder sowie des Gruppenträgers zu berücksichtigen:  $920.000 \times 0,75 = 690.000,--$  dürfen verrechnet werden. [1]

Ergebnis beim Gruppenträger Z-AG:  $1.000.000 - 100.000 + 20.000 - 54.000 - 49.000 = \text{EUR } 817.000,--$  [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2015/16, Rz 214 ff]

## 6. Körperschaftsteuer [3 P]

- a) Die inländische A-GmbH ist seit 4 Jahren ununterbrochen zu 30% an der chinesischen C-Limited (Ltd; vergleichbar mit einer österreichischen GmbH) beteiligt. Die C-Ltd schüttet einen Gewinn in Höhe von EUR 30.000,-- an die A-GmbH aus. Zwischen Österreich und China besteht kein Amtshilfeabkommen. Welche steuerliche Auswirkung hat die Ausschüttung an die A-GmbH? Begründen Sie Ihre Lösung! [2]

In diesem Fall liegt eine internationale Schachtelbeteiligung [0,5] vor, weil die inländische A-GmbH zu mindestens 10% [0,5] an der ausländischen C-Ltd für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens einem Jahr [0,5] beteiligt ist.

Die Gewinnanteile aus einer internationalen Schachtelbeteiligung sind steuerfrei [0,5].

**[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 211]**

- b) Im Jahr 2016 verkauft die A-GmbH ihre Beteiligung an der C-Ltd mit Gewinn. Welche steuerliche Auswirkung hat die Veräußerung? [1]

*Gewinne aus der Veräußerung einer internationalen Schachtelbeteiligung sind steuerfrei [0,5]. Nach § 10 Abs 3 KStG besteht jedoch die Möglichkeit zur Option in die Steuerpflicht [0,5].*

**[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 211]**

## **7. Umgründungssteuerrecht [2 P]**

---

Die Gesellschafter Y und Z der A-GmbH beschließen, die GmbH zu spalten. Die neu gegründete B-GmbH soll zukünftig einen Teilbetrieb der A-GmbH weiterführen. Die Tätigkeit der A-GmbH beschränkt sich nach der Spaltung lediglich auf einen Betrieb.

- a) Welche Spaltungsvorgänge liegen vor? Begründen Sie Ihre Antwort! [1]

*Es liegt eine Abspaltung vor, weil die spaltende Gesellschaft nur einen Teil ihres Vermögens abspaltet und einer anderen Gesellschaft überträgt, sie selbst aber bestehen bleibt. [0,5]*

*Es liegt eine Spaltung zur Neugründung vor, weil das gespaltene Vermögen einer neu gegründeten Gesellschaft übertragen wird. [0,5]*

**[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 266]**

- b) Was geschieht mit den Verlustabzügen der A-GmbH, die dem übertragenen Vermögen zuzurechnen sind? [0,5]

*Verlustabzüge gehen auf die übernehmende Körperschaft über (§ 35 iVm § 21 UmgrStG) [0,5].*

**[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 266]**

- c) Ist diese Spaltung umsatzsteuerpflichtig? [0,5]

*Nein, weil Spaltungen als nichtsteuerbare Umsätze iSd UStG gelten (§ 38/3 UmgrStG) [0,5].*

**[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 267, 255]**

## 8. Umsatzsteuer [9,5 P]

Beurteilen Sie die folgenden Sachverhalte nach Maßgabe der jeweiligen Fragestellung aus umsatzsteuerlicher Sicht. Prüfen Sie Sachverhaltsmerkmale unabhängig davon, ob Sie diese bereits in einer der anderen Varianten behandelt haben. Begründen Sie Ihre Lösungen!

- a) Der Buchhändler X aus Innsbruck entnimmt einen Roman von Peter Handke aus dem Warenlager und schenkt das Buch seiner Verlobten zu Ostern. Der Einkaufspreis lag bei EUR 20,--. Prüfen Sie auch allfällige Konsequenzen hinsichtlich des Vorsteuerabzugs sowohl beim Bezug als auch beim Entnehmen der Ware. [3]

*Es handelt sich um eine Entnahme eines Gegenstandes durch einen Unternehmer für außerhalb des Unternehmens liegende Zwecke (§ 3 Abs 2 UStG). [0,5] Da der Unternehmer den Vorsteuerabzug für die Ware hatte, lagert diese ohne USt-Belastung im Unternehmen. [0,5] Damit der Unternehmer hinsichtlich der prinzipiell dem Unternehmen zugeordneten Waren für seine Privatsphäre nicht umsatzsteuerfrei konsumieren kann, [0,5] wird die Entnahme einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt und unterliegt der Umsatzbesteuerung („fiktive Lieferung“). [0,5] Es erfolgt allerdings keine Berichtigung des VSt-Abzugs iSd § 12 Abs 10 ff UStG. [0,5] Die Bemessungsgrundlage ist der Einkaufspreis (§ 4 Abs 8 UStG). [0,5] Als systemkonformere Lösung ist – de lege ferenda – auch der Normalwert diskutierbar. [+0,5]*

**[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 312, 328]**

- b) Buchhändler X schenkt seiner Tochter T, die gerade Steuerberaterin geworden ist und sich selbstständig gemacht hat, einen „Doralt“-Kommentar zum Einkommensteuergesetz. [2]

*Es handelt sich um eine Entnahme aus privaten Motiven, womit es wieder zu einer fiktiven Lieferung kommt (§ 3 Abs 2 UStG). Da die Entnahme der USt unterlag, aber mangels Entgelt keine Rechnung gelegt wurde, [0,5] droht ein USt-Anfall innerhalb der Unternehmenskette, weil die Tochter keinen Vorsteuerabzug geltend machen könnte. [0,5] Zur Vermeidung dieses systemwidrigen Ergebnisses kann X seiner Tochter die auf die Entnahme entfallende USt in Rechnung stellen und diese kann sie als Vorsteuer abziehen. [1]*

**[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 312, 344]**

- c) Buchhändler X ist auf Gartenpflegebücher spezialisiert und punktet durch seine schnellen Lieferzeiten auch bei seiner Zielgruppe in Deutschland. Durch Versendungen von Büchern nach Deutschland an Nichtunternehmer erzielte er in den letzten Jahren pro Jahr je ca EUR 50.000,-- an Umsätzen. Beurteilen Sie den Sachverhalt auch unter Angabe der Konsequenzen zur Steuerbarkeit bzw -pflicht und zum Leistungsort. **Annahme:** Deutsches und österreichisches USt-Recht stimmen überein. [2,5]

*Überschreitet ein Unternehmer im Binnenmarkt mit seinen Versendungen an Private in einem bestimmten anderen Mitgliedstaat die Lieferschwelle in diesem Staat, gilt das Bestimmungslandprinzip: [1] Die Lieferung gilt dort als ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung durch den Lieferer endet. [0,5] Lieferort: Deutschland, es fällt deutsche USt an. Diese Lieferungen sind daher in Österreich nicht steuerbar. [0,5] Die Lieferschwelle beträgt EUR 35.000,-- (Art 3 Abs 5 Z 1 BMR). [0,5] Ungeachtet der Annahme übereinstimmenden Rechts bestehen in den MS unterschiedliche Lieferschwellen-Grenzen; dies müssen Unternehmer bei Versendungen berücksichtigen. [+0,5]*

**[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 359]**

- d) Die Tochter T verkaufte im Jahr 2008 ihre Münzsammlung an einen einzelnen Abnehmer. Über die Jahre hat T zudem auf Flohmärkten sehr günstig wertvolle Keramik gekauft. Im Jahr 2013 verkaufte sie diese Keramiksammlung über „ebay“ an etwa 50 verschiedene Abnehmer mit Gewinn. Aufgrund einer anonymen Anzeige setzt das Finanzamt im Jahr 2016 für beide Jahre Umsatzsteuer fest. T argumentiert, sie habe keinen Gewinn machen, sondern die Sammlungen nur „loswerden“ wollen. [2]

*Zu prüfen ist, ob T unternehmerisch tätig geworden ist. Die Unternehmereigenschaft wird durch eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen begründet. [0,5] Da im Hinblick auf den Verkauf der Münzsammlung nicht mit einer Wiederholung zu rechnen war, lag insoweit keine Nachhaltigkeit und damit auch keine Unternehmereigenschaft vor. [0,5] Anders bei der Keramiksammlung: Da sich T ähnlicher Mittel wie ein Unternehmer bedient hat bzw sich wie ein solcher verhalten hat, lag hier Unternehmereigenschaft vor. [0,5] Dies folgt insb auch aus dem planmäßigen und wiederholten Tätigwerden mit erheblichem Organisationsaufwand. [+0,5] Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich, es reicht Einnahmenerzielungsabsicht. [0,5] [Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 307]*

## 9. Umsatzsteuer [7,5 P]

Beurteilen Sie die folgenden Sachverhalte nach Maßgabe der jeweiligen Fragestellung aus umsatzsteuerlicher Sicht. Treffen Sie Aussagen zur Steuerbarkeit bzw -pflicht und zum Leistungsort. Begründen Sie Ihre Lösungen (gegebenenfalls auch durch Aussagen zur Unerheblichkeit von Sachverhaltsmerkmalen)!

- a) Der spanische Architekt S plant für den österreichischen Unternehmer U ein Projekt in Wien. Im Rahmen einer Besichtigung des Projektes fällt das ausschließlich dienstlich genutzte BlackBerry-Smartphone des S zu Boden, woraufhin er es beim Elektrohändler E in Wien reparieren lässt. Am nächsten Tag lässt sich S vom Friseur F in Wien die Haare schneiden. Beurteilen Sie die drei maßgeblichen umsatzsteuerlichen Sachverhalte. [4]

*S – U: Leistungsort ist Österreich (Belegenheitsort bei Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken, § 3a Abs 9 lit d UStG). [0,5] Die Leistung ist in Österreich steuerbar und steuerpflichtig. [0,5]*

*E – S: Bei der Reparaturleistung handelt es sich um eine Arbeit an einem beweglichen körperlichen Gegenstand iSd § 3a Abs 11 lit c UStG, [0,5] die nur gegenüber Nichtunternehmern am Tätigkeitsort steuerbar ist. Da es sich bei der Reparatur allerdings um eine Leistung an die unternehmerische Sphäre des S handelt, gilt die Generalklausel B2B: Sonstige Leistungen zwischen Unternehmern werden grundsätzlich an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Empfänger sein Unternehmen betreibt (§ 3a Abs 6 UStG). [0,5] Leistungsort ist Spanien, die Leistung ist in Österreich weder steuerbar noch steuerpflichtig. [0,5]*

*F – S: Da es sich um eine Leistung für die private Sphäre des S handelt, fällt er mit dem Bezug dieser Leistung nicht unter den Unternehmerbegriff des § 3a Abs 5 Z 1 UStG. [0,5] Es kommt daher die Generalklausel B2C zur Anwendung: Eine sonstige Leistung an einen Nichtunternehmer im Binnenmarkt wird an dem Ort ausgeführt, von dem aus der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt (§ 3a Abs 7 UStG). [0,5] Leistungsort ist daher Österreich, die Leistung ist in Österreich steuerbar und steuerpflichtig. [0,5]*

**[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 318 ff]**

- b) Der österreichische Anwalt Ö berät den deutschen Unternehmer D in Eheangelegenheiten. [2]

*Da es sich um eine Leistung für die private Sphäre des D handelt, fällt er mit dem Bezug dieser Leistung nicht unter den Unternehmerbegriff des § 3a Abs 5 Z 1 UStG, [0,5] womit das entsprechende Sachverhaltsmerkmal der Unternehmerschaft unerheblich ist. [0,5] Es kommt daher die Generalklausel B2C zur Anwendung: Eine sonstige Leistung an einen Nichtunternehmer im Binnenmarkt wird an dem Ort ausgeführt, von dem aus der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt (§ 3a Abs 7 UStG). [0,5] Leistungsort der Beratungsleistung ist daher Österreich, die Leistung ist in Österreich steuerbar und steuerpflichtig. [0,5]*

**[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 320]**

- c) Der Arzt A aus Österreich lässt sich von einem Großhändler aus Deutschland im Jahr 2015 Spezialausrüstung für sein Labor im Wert von EUR 20.000,-- schicken. A erzielt ausschließlich Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt. [1,5]

*A ist Schwellenerwerber, [0,5] weil er nur steuerfreie Umsätze ausführt, die den Vorsteuerabzug ausschließen (Art 1 Abs 4 BMR). Er überschreitet die Erwerbsschwelle von EUR 11.000,-- und unterliegt der Erwerbsteuer in Österreich (ig Erwerb, Bestimmungslandprinzip). [0,5] Die Lieferung ist daher in Österreich steuerbar und steuerpflichtig. [0,5]  
[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 358]*

## 10. Gebühren [1 P]

---

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus gebührenrechtlicher Sicht und begründen Sie Ihre Lösung!

Welche Sanktion löst die Verletzung der Gebührenpflicht für Rechtsgeschäftsgebühren aus? [1]

*Es droht eine Gebührenerhöhung bis zu 100%. [0,5] Zu berücksichtigen ist allerdings eine allenfalls vorliegende Entschuldbarkeit der mangelnden Kenntnis der Gebührenpflicht. [0,5]  
[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 504]*

## 11. Sonstige Abgaben und Verkehrsteuern [2 P]

---

Beurteilen Sie die Fragestellungen und begründen Sie Ihre Lösung!

- a) Welche Abgabe wird zur Finanzierung der Familienbeihilfe eingehoben und von wem ist sie zu entrichten? [1]

*Es erfolgt eine Einhebung des Dienstgeberbeitrages nach dem FLAG. [0,5] Er ist von allen Dienstgebern zu leisten, die im Bundesgebiet Dienstnehmer beschäftigen. [0,5]  
[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 392]*

- b) Welche Steuer wird neben der Haftpflichtversicherung für PKW eingehoben und was ist ihre Bemessungsgrundlage? [1]

*Es wird eine motorbezogene Versicherungssteuer eingehoben. [0,5] Sie bemisst sich von der Motorleistung. [0,5]  
[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 523]*



## 12. Steuerrecht und Verfassungsrecht [3 P]

- a) Auf welchen (finanzverfassungs)rechtlichen Grundlagen beruhen die Kompetenzverteilung sowie die Ertrags- und Verwaltungshoheit auf dem Gebiet des Abgabewesens? Was ist deren Regelungsgehalt? [2]

Auf verfassungsrechtlicher Ebene regelt das Finanz-Verfassungsgesetz (F-VG) die Zuständigkeit der Gebietskörperschaften auf dem Gebiet des Abgabewesens. [0,5] Nach der Finanzverfassung wird danach unterschieden, welche Gebietskörperschaft die einzelne Steuer erhebt bzw welcher Gebietskörperschaft die Erträge zufließen. [0,5] Auf der Grundlage des F-VG werden die befristeten Finanzausgleichsgesetze beschlossen. [0,5] Dadurch werden die Erträge (Ertragshoheit) bzw die Einhebung (Verwaltungshoheit) Bund, Ländern oder Gemeinden zugewiesen. [0,5]  
[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 2, 531]

- b) Welche beiden Grundrechte sind im Steuerrecht von besonderer Bedeutung? [1]

Von besonderer Bedeutung sind Gleichheitssatz [0,5] und Eigentumsschutz. [0,5]  
[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 531]

## 13. Verfahrensrecht [1 P]

- Wie ist die Kostentragung im Abgabenverfahren geregelt? [1]

Sowohl die Parteien als auch die Abgabenbehörden haben die ihnen entstehenden Kosten selbst zu tragen. [1] Ausnahmen bestehen im Verbrauchsteuer- und Monopolverfahren. [+0,5]  
[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 580]

## 14. Finanzstrafrecht [1 P]

- Welche Rechtsfolgen kann das unzulässige Heranziehen von Beweismitteln (zB rechtswidrige Beschlagnahme) im Finanzstrafverfahren auslösen? [1]

Beweismittel, die unter Verletzung bestimmter gesetzlich normierter Bestimmungen gewonnen wurden, dürfen zum Nachteil des Beschuldigten nicht herangezogen werden (§ 98 Abs 4 FinStrG). [1] Zudem können in unzulässiger Weise erlangte Auskünfte bezüglich Bankinformationen wegen vorsätzlich begangener Finanzvergehen einem Verwertungsverbot unterliegen (§ 99 Abs 6 letzter Satz FinStrG idF StRefG 2015/2016). [+0,5]  
[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 607]